

Zustimmungserklärung über SARS-CoV-2 Testung durch Antigenschnelltest

Auftragnehmer: Teststation des DRK Kreisverband Delitzsch e.V.
in 04509 Delitzsch; Securiusstraße 34

und

Auftraggeber: (bitte in Druckbuchstaben leserlich schreiben)

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____ Tel.: _____

E-Mail: _____

vereinbaren mit dem Ziel, die Corona-Pandemie einzudämmen und Infektionsketten gemeinsam und schnell zu unterbrechen, die Durchführung eines Antigenschnelltests.

Der eingesetzte Test ist vom Robert-Koch-Institut als geeignet gelistet.

Bei der heute gewünschten Testung handelt es sich um eine

- Ersttestung
- Folgetestung (letztes Testdatum _____ mit dem Ergebnis _____).

Der Auftragnehmer führt die Testung als medizinproduktrechtlicher Betreiber entsprechend den Herstellerangaben mit dazu befähigtem Gesundheitspersonal durch, dass die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Eine ärztliche Behandlung findet nicht statt. Gemäß § 24 Satz 2 IfSG gilt für patientennahe Schnelltests bei Testung auf SARS-CoV-2 seit der gesetzlichen Änderung vom 18.11.2020 kein Arztvorbehalt mehr, so dass im Vertragsverhältnis die Vorschriften der §§ 630a ff BGB zum Patientenrecht keine unmittelbare oder entsprechende Anwendung finden und der Auftragnehmer allein den Betreiberpflichten des § 3 MPBetreibV unterliegt.

Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass ihn ein negatives Testergebnis nicht von der Einhaltung der Hygieneregeln (AHA+L) entbindet und **dass ein positives Testergebnis** wegen der geringeren Sensitivität und Spezifität nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts **grundsätzlich mittels PCR-Test* bestätigt werden muss**.

Der Auftragnehmer ist nur bei begründetem Verdacht einer akuten Infektion zur namentlichen Meldung des Auftraggebers nach §§ 6 bis 9 IfSG an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Ob eine akute Infektion vorliegt, muss unter Berücksichtigung der Eigenschaften des verwendeten Tests, der durchgeführten Voruntersuchungen und der anamnestischen Angaben im Rahmen eines laborärztlichen Befundes erfolgen. Im Falle eines positiven Ergebnisses des Antigenschnelltests ist der Auftraggeber selbst für die weitere Abklärung durch einen PCR-Test verantwortlich, der ggf. zu einer Meldung nach §§ 6 bis 9 IfSG führen kann. Die Nachtestung mittels PCR-Test ist als Krankenbehandlung eine Leistung der GKV/PKV oder kann kostenfrei nach der TestV erfolgen.

Im Rahmen der Schnelltestung werden personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet. Der Auftragnehmer führt zum Zwecke der Diagnostik eine elektronische oder schriftliche Liste, in die er die pro Tag von ihm durchgeführten Testungen mit diesen Daten und dem Testergebnis aufnimmt. Die Datenverarbeitung entspricht Art. 6 Abs. 1 i. V. m Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie den vorgesehenen Zweck erfüllt haben und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mehr bestehen oder wenn der Auftraggeber seine Einwilligung in die Datenverarbeitung widerruft.

Der Auftraggeber hat die vorstehenden Informationen verstanden und stimmt diesen zu.

Ich wurde über die Durchführung, die Risiken und die Speicherung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Testung aufgeklärt.

.....
Datum / Unterschrift Auftraggeber (bei Minderjährigen Unterschr. des Erziehungsberechtigten)

* Die Durchführung eines eventuell notwendigen PCR-Tests findet durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen statt. Getestete mit positiven Schnelltest-Ergebnis wenden sich umgehend an das Gesundheitsamt unter 03421 758-5555.